

Wegen der Stellung beider Parteien als Staatsorgane<sup>309</sup> und des Charakters des Partei-statuts der SED als Teil des materiellen Staatsrechts gehört auch die Bindung der SED an die KPdSU zum Verfassungsrecht.

Diese Bindung ist auch effektiv geblieben, nachdem sich im Zeichen einer Auflockerung des kommunistischen Systems die Beziehungen von KPdSU und den kommunistischen Staatsparteien anderer Länder aufgelockert haben und diese selbständiger geworden sind. Zuverlässig wird berichtet<sup>310</sup>, daß an den Sitzungen des Politbüros der SED, des Parteiorgans, das zwischen den Plenartagungen des Zentralkomitees (ZK) die laufende Arbeit leitet (Ziffer 41 des Statuts) und deshalb faktisch die Partei führt, stets ein sowjetischer »Beobachter« teilnimmt, der seine Ansichten durchsetzt, indem er immer die Mitglieder des Politbüros unterstützt, die die der Sowjetunion genehmen Maßnahmen vorschlagen. Die Besetzung Mitteldeutschlands durch die Truppen des Staates, dessen tragendes Organ die KPdSU ist, garantiert weiter die Unterwerfung der SED. Zwar mischen sie und ihre Dienststellen sich nicht mehr in die Verwaltung der SBZ ein. Es bestehen jedoch starke Beweise für eine enge Verbindung der Botschaft der UdSSR in Ostberlin und den Stellen des Staatsapparates der »DDR«. Das findet z. B. seinen Ausdruck in der banalen Tatsache, daß die Botschaft der UdSSR an das innerdienstliche Telefonnetz angeschlossen ist<sup>311 312</sup>. Außerdem behielt sich die UdSSR in Artikel 18 des Truppenvertrages vom 12.3. 1957 (GBl. I S. 238) das Recht vor, im Falle der Bedrohung der Sicherheit der sowjetischen Streitkräfte Maßnahmen zu deren Beseitigung zu treffen, wobei sie die Regierung der »DDR« nicht um ihr Einverständnis zu ersuchen braucht, sondern nur zu konsultieren hat.

Das Verhältnis zwischen KPdSU und SED sorgt dafür, daß der Staatsapparat der SBZ den Intentionen der Besatzungsmacht folgt. Die Führung der SED, die ihre Stellung der Besatzungsmacht verdankt, weiß sich mit der Besatzungsmacht einig. Ob sie deren Anregungen als Befehle ansieht oder nicht, ist daher gleichgültig. Sie folgt ihnen auf jeden Fall, weil nur so ihre Existenz gesichert ist. Die Suprematie der SED und die Struktur des Staatsapparates nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus sorgen dafür, daß der Einfluß der Besatzungsmacht bis unten hin gewährleistet ist. Es ist so eine verdeckte Fremdherrschaft besonderer Art entstanden.

#### d) Die Verteidigungspflicht

Durch verfassungsänderndes Gesetz vom 6. Oktober 1955<sup>312</sup> wurde dem Artikel 5 ein 4. Absatz eingefügt, demzufolge

»der Dienst zum Schutze des Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen eine ehrenvolle nationale Pflicht der Bürger der »DDR«

ist. Zum Gegenstand der Verteidigung wurde also nicht nur wie herkömmlich das Vaterland, worunter die »DDR«, nicht etwa Deutschland verstanden wird, erklärt, sondern auch die Ergebnisse der Entwicklung in der SBZ auf ökonomischem, politischem und gesellschaftlichem Gebiet, die als »Errungenschaften« der Werktätigen bezeichnet werden. In § 3 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961<sup>313</sup> wird bestimmt, wie die Ver-

<sup>309</sup> Für die KPdSU siehe *Meissner*, aaO.

<sup>310</sup> *Fritz Schenk*, *Magie der Planwirtschaft*, Köln-Berlin, 1960, S. 44 ff.

<sup>311</sup> *Schenk*, aaO.

<sup>312</sup> Gesetz zur Ergänzung der Verfassung vom 6. Oktober 1955 (GBl. I S. 653).

<sup>313</sup> Gesetz zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175).